# Reglement über die berufsmässige Vertretung in Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden vor richterlichen Behörden

Vom 22. März 2011 (Stand 1. Januar 2011)

*Der Regierungsrat des Kantons Uri,*

gestützt auf Artikel 68 Absatz 2 Buchstabe d der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO, SR 272) und Artikel 94 der Kantonsverfassung (RB 1.1101),

*beschliesst:*

## 1 Registrierung

### Artikel 1

[1] Zur Vertretung nach Artikel 68 Absatz 2 Buchstabe d ZPO ist berechtigt, wer beim Obergericht registriert ist.

[2] Registriert wird, wer:

a) Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerorganisationen vertritt
b) über besondere Kenntnisse im betreffenden Sachgebiet verfügt
c) über die erforderlichen Kenntnisse des Prozessrechts verfügt und
d) die persönlichen Voraussetzungen nach Artikel 8 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA, SR 935.61) sinngemäss erfüllt



* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

## 2 Ausweise, Eignungsprüfung

**Artikel 2** Ausweise

[1] Der Ausweis über besondere Kenntnisse im betreffenden Sachgebiet und über die erforderlichen Kenntnisse des Prozessrechts besteht im Nachweis einer bestandenen Eignungsprüfung.

[2] Der Ausweis über die persönlichen Voraussetzungen richtet sich sinngemäss nach Artikel 8 BGFA (SR 935.61).

**Artikel 3** Eignungsprüfung

[1] Die Obergerichtspräsidentin oder der Obergerichtspräsident nimmt die Eignungsprüfung ab. Die Obergerichtsschreiberin oder der Obergerichtsschreiber führt das Protokoll.

[2] Die Eignungsprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung, die in der Regel 45 Minuten dauert.

[3] Die Prüfung erstreckt sich auf das Arbeitsrecht, eingeschlossen die Rechtspflege. Der Inhalt der Prüfung richtet sich auch nach der Berufserfahrung der Kandidatin oder des Kandidaten.

[4] Wer die Prüfung zwei Mal nicht bestanden hat, wird nicht wieder zur Prüfung zugelassen.

[5] Die Prüfungsgebühr beträgt 600 Franken.

**Artikel 4** Löschung des Registereintrags

[1] Personen, die eine der Voraussetzungen für den Registereintrag nicht mehr erfüllen, werden im Register gelöscht. Ebenso erfolgt die Löschung auf Antrag der eingetragenen Person.

**Artikel 5** Veröffentlichung

[1] Die Eintragung ins Register und die Löschung des Registereintrags werden im Amtsblatt des Kantons Uri veröffentlicht.

## 3 Ergänzendes Recht

### Artikel 6

[1] Im Übrigen finden die Bestimmungen des BGFA (SR 935.61) und der Anwaltsverordnung (RB 9.2321) sinngemäss Anwendung.

## 4 Schlussbestimmungen

### Artikel 7 Übergangsbestimmung

[1] Einträge, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements im bisherigen Register bestehen, behalten ihre Gültigkeit.

### Artikel 8 Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

## Änderungstabelle - Nach Beschluss

| Beschluss | Inkrafttreten | Element | Änderung | CRS Fundstelle |
|---|---|---|---|---|
| 22.03.2011 | 01.01.2011 | Erlass | Erstfassung | AB 01.04.2011 |

## Änderungstabelle - Nach Artikel

| Element | Beschluss | Inkrafttreten | Änderung | CRS Fundstelle |
|---|---|---|---|---|
| Erlass | 22.03.2011 | 01.01.2011 | Erstfassung | AB 01.04.2011 |